

**Von:** Petra Aichele im Auftrag von dhv  
**Gesendet:** Dienstag, 17. Januar 2006 15:31  
**An:** Vereine (E-Mail)  
**Betreff:** Vereinsrundsreiben 01/2006 - Haftung von ehrenamtlich Beauftragten

## **Betreff: Vereinsrundsreiben zum Thema Haftung**

Lieber Vereinsvorstand,

wir wünschen Dir ein schönes und erfolgreiches Jahr 2006.  
Während der letztjährigen Regionalversammlung Südost und der Jahreshauptversammlung in Oppenau wurde das Thema „Haftung von ehrenamtlich Beauftragten in Vereinen bei Flugunfällen, insbesondere bei Wettbewerben“ angesprochen.

Anlass war eine Veröffentlichung im Info Nr. 136 über die Verurteilung eines Wettbewerbsleiters in Italien aufgrund eines tödlichen Flugunfalls. In der Folge haben einige Vereine die Sorge geäußert, dass es aufgrund der Haftungsproblematik immer schwerer wird, Leute zu finden, die als Wettbewerbsleiter fungieren möchten. Das Problem betrifft darüber hinaus auch alle anderen ehrenamtlich für den Verein Tätigen, vor allem die Vorstandsmitglieder. Der DHV-Sicherheitsvorstand und Jurist Uli Schmottermeyer hatte zugesagt, den Vereinen einige hilfreiche Hinweise zu geben. Seine Ausführungen findest Du unten im Text.

Herzliche Grüße  
Klaus Tänzler

Vorab ist darauf hinzuweisen, dass es im Bereich der Haftungsbegrenzung kein Allheilmittel gibt, mit dem jedwede Haftung mit absoluter Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Bei Beachtung der nachstehenden Tipps sollte sich ein Haftungsrisiko jedoch in vertretbaren Grenzen halten.

### **1. Sicherheitsregeln dokumentieren und durch Stichproben überprüfen:**

Der beste Weg, nicht in die Haftung zu kommen, ist natürlich der, es gar nicht erst zu Schadensfällen kommen zu lassen. Alle Vereinsvorstände und auch alle sonstigen Funktionsträger in Vereinen sollten im eigenen Interesse dafür sorgen, dass beim Flugbetrieb die rechtlichen Rahmenbedingungen eingehalten werden. Dazu gehört zum einen, dass alle Teilnehmer am Flugbetrieb über die erforderlichen Berechtigungen verfügen und nur Geräte und Winden mit Gütesiegel oder Piloten im Rahmen der Breitenerprobung zum Einsatz kommen. Selbstverständlich ist, dass nur auf zugelassenen Geländen geflogen wird. Wenn bei den Lizenzen für Piloten, Geräten oder Geländen etwas nicht passt, ist das

natürlich leicht nachweisbar und hierauf werden mögliche Anspruchsteller ihr Augenmerk zuerst richten.

Der Vorstand kann natürlich nicht ständig selbst überwachen, dass der Flugbetrieb jederzeit nach den Vorgaben der FBO vorstatten geht. Es geht zunächst einmal in erster Linie darum, einen vorschriftsmäßigen Betrieb zu organisieren. Wichtig ist zur Abwehr möglicher Haftungsansprüche die Dokumentation der getroffenen Maßnahmen. So kann z.B. für einen Windenbetrieb, den ein Verein veranstaltet, ein jährliches „Windenbriefing“ stattfinden, wo alle sicherheitsrelevanten Fragen mit den Teilnehmern besprochen werden. Es sollten dabei auch die Luftfahrerscheine einschließlich der Windenstartberechtigung und ggf. auch die Windenfahrerscheine kontrolliert werden. Die im Rahmen einer solchen Veranstaltung getroffenen Maßnahmen sollten durch ein Protokoll oder sonst schriftlich dokumentiert werden, damit der Verein im Schadensfall nachweisen kann, was er zur Unfallverhinderung unternommen hat.

Zudem sollte der Vorstand die Einhaltung der besprochenen Regelungen jedenfalls stichprobenartig auf dem Fluggelände überprüfen. Das sollte dann allerdings auch ausreichen, um ein Haftungsrisiko in Grenzen zu halten.

Entsprechendes gilt für die Organisation von Wettbewerben.

## **2. Teilnehmererklärungen verlangen:**

Früher war es üblich, Vereinsmitglieder, Gäste und z.B. auch Passagiere vor dem ersten Flug eine sog. Enthftungserklärung unterschreiben zu lassen. Damit wurde die Haftung der Beteiligten auf Fälle groben Verschuldens begrenzt, indem der Betreffende durch Unterschrift bestätigt hat, auf sämtlich Ansprüche gegen den Verein zu verzichten. Unabhängig davon, dass ein solcher Verzicht auch früher schon nicht uneingeschränkt möglich war, hat der Gesetzgeber diese Möglichkeit der Haftungsbegrenzung inzwischen so gut wie ganz abgeschafft. Eine solche „Enthftungserklärung“ ist, wenn sie vom Verein vorformuliert worden ist, für Personenschäden nach einer Gesetzesänderung zum 1. 1. 2002 wirkungslos. Es sind jedoch vor allem die Personenschäden, die dem Verein Sorge bereiten. Die zerrissene Fliegerkombi fällt dagegen kaum ins Gewicht. Außerdem halten die Gerichte so ziemlich alles für „vorformuliert“, z.T. selbst dann, wenn die Erklärungen handschriftlich abgegeben werden, jedoch einen identischen Inhalt haben.

Trotzdem ist festzustellen, dass bei vielen Veranstaltungen auch außerhalb des Flugsports weiterhin mit solchen vorformulierten Haftungsausschlüssen gearbeitet wird. Diese Erklärungen schaffen jedoch für den Veranstalter keine Sicherheit, man sollte hierauf von vorneherein verzichten.

Sinn macht es jedoch, Teilnehmer am Flugbetrieb oder an einer Veranstaltung, wie z.B. einem Wettbewerb, eine Teilnehmererklärung unterschreiben zu lassen, wie sie der DHV für seine Wettkämpfe vorsieht. Diese kann auch für die

jeweiligen Bedürfnisse des Vereins modifiziert werden, wenn es nicht um die Teilnahme an einem Wettbewerb geht, sondern um den normalen Flugbetrieb. Mit dieser Erklärung dokumentiert der Pilot, dass er sich der Risiken des Sports voll bewusst und hierüber aufgeklärt ist, dass er über die Absolvierung einer Wettkampfaufgabe selbst entscheidet und dass seine Ausrüstung in Ordnung ist. Eine derartige Erklärung entlastet den Verein und die Verantwortlichen jedenfalls bei der Beweislast, wenn z.B. durch einen Versicherer oder Angehörige des Piloten später das Gegenteil dessen behauptet wird, was dieser zuvor selbst erklärt hat.

Die Teilnehmererklärung ist auf der Homepage des DHV bei den Downloads im Bereich Sport abrufbar.

### **3. Haftungseinschränkung in der Vereinssatzung:**

Soweit es um die Haftung des Vereins gegenüber seinen Mitgliedern geht, besteht zudem die Möglichkeit, in der Vereinssatzung eine Haftungsbegrenzung vorzusehen. Eine solche Satzungsklausel ist von den Gerichten für wirksam angesehen worden, soweit es um Schäden geht, die fahrlässig verursacht wurden. Unzulässig ist die Klausel allerdings, wenn es um grobe Fahrlässigkeit oder um vorsätzlich verursachte Schäden geht. Immerhin verringert sich das Haftungsrisiko des Vereins durch eine solche Satzung um Einiges. Denkbar wäre z.B. folgende Klausel in der Satzung: „Die Haftung des Vereins und des Vorstandes sowie der vom Vorstand Beauftragten gegenüber den Mitgliedern wird im gesetzlich zulässigen Umfang ausgeschlossen. Gleiches gilt auch für Ansprüche des Vereins gegenüber Vorstandsmitgliedern“.

Ein solche Klausel schützt natürlich nicht gegen Ansprüche Dritter, also z.B. von Passagieren oder Gastpiloten.

### **4. Versicherungen:**

Schließlich und endlich besteht für DHV-Vereine auch ein beachtlicher Versicherungsschutz. Bisher ist noch kein Fall vorgekommen, in dem der Versicherungsschutz nicht ausgereicht hätte. Trotzdem prüft der DHV derzeit, inwieweit eine Heraufsetzung der Versicherungssummen möglich ist. Das Versicherungsangebot besteht für DHV-Vereine i.Ü. weitgehend kostenfrei. Dabei ist jedem Verein und Geländehalter zu empfehlen, sich auch mit den Versicherungsangeboten zu befassen, die extra bezahlt werden müssen. So sollten die 33,20 € für die Startwindenhaftpflichtversicherung, die auch den Piloten im geschleppten Luftfahrzeug erfasst, in jedem Vereinsbudget mit Windenbetrieb drin sein. Ob ein Verein die Reiseveranstalterhaftpflichtversicherung braucht, muss jeder selbst prüfen. Nach dem Reiserecht des BGB ist man jedenfalls oft ohne es zu wollen Reiseveranstalter und damit im Schadensfall in der vertraglichen Haftung.

### **5. Veranstaltungen im Ausland:**

Wenn es um Veranstaltungen des Vereins im Ausland geht, etwa eine Vereinsmeisterschaft auf der Emberger Alm oder in Bassano, kann sich außerdem die Frage stellen, welches Recht, deutsches oder das des Gastlandes bei Unfällen zur Anwendung kommt. In der Regel wird hier für zivilrechtliche Ansprüche deutsches Recht anzuwenden sein, wenn auf beiden Seiten Leute beteiligt sind, die in Deutschland wohnen. Wer hier sicher gehen will, kann in einer Teilnehmererklärung auch vorsehen, dass die Geltung deutschen Rechts vereinbart wird.

Abschließend noch ein paar aufmunternde Worte: Die Zahl der Fälle, in denen es tatsächlich bei Unfällen zu einer Haftung von Verein und Vorstandsmitgliedern gekommen ist, ist nach den mir zugänglichen Gerichtsurteilen doch recht überschaubar. Aus dem Bereich des Luftsports ist überhaupt nur ein Urteil, das Ehrenamtliche betrifft, zu finden. Ansonsten hat es, soweit ersichtlich, aus unserem Bereich keine gerichtlichen Auseinandersetzungen mit Vereinen gegeben, die Eingang in die (Fach-)Presse gefunden hätten. Das Haftungsrisiko braucht also keinen Vorstand davon abzuhalten, weiterhin durch seine Arbeit anderen Piloten die Fliegerei zu ermöglichen. Dennoch sollte jeder einerseits auf einen sicheren Flugbetrieb achten und andererseits die Reduzierung des „Restrisikos“ durch eine entsprechende Satzungsklausel in Betracht ziehen.

Mit freundlichen Grüßen  
Uli Schmottermeyer